



Alb-Donau-Kreis

Satzung

vom 22.02.2021

zur 1. Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 26.06.2017

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 22.02.2021 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 26.06.2017 beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung

Nach § 3 der Hauptsatzung in der Fassung vom 26.06.2017 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden/beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 26.06.2017 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dietenheim, 22.02.2021

Christopher Eh,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich

Bekanntgegeben am 05.03.2021

innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Dietenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Dietenheim, 05.03.2021

Christopher Eh,
Bürgermeister